

Amtliche Bekanntmachungen

Nummer 364

Potsdam, 25.10.2019

**Praktikumsordnung (PrO-BA) für den
Bachelorstudiengang Konservierung und
Restaurierung an der Fachhochschule Potsdam**

Praktikumsordnung (PrO-BA) für den Bachelorstudiengang Konservierung und Restaurierung an der Fachhochschule Potsdam

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Praktikumsordnung regelt auf der Grundlage von § 4 Abs. 5 der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Konservierung und Restaurierung (SPO-BA, ABK Nr. 362 vom 25.10.2019) das Grundpraktikum und das Fachpraktikum für den Bachelorstudiengang Konservierung und Restaurierung.
- (2) Das Studium beinhaltet ein Grundpraktikum (M 23 Grundpraktikum, 11 ECTS-Leistungspunkte) und ein Fachpraktikum (M 24 Fachpraktikum, 28 ECTS-Leistungspunkte). Die Praktika sind Bestandteile des Studiums und werden außerhalb der Hochschule in dafür geeigneten Restaurierungsateliers oder anderen Einrichtungen abgeleistet.
- (3) Während des Grund- und Fachpraktikums bleiben die Studierenden an der Fachhochschule Potsdam immatrikuliert.

§ 2 Ausbildungsziel

- (1) Ziel des Grundpraktikums ist es, den Studierenden grundlegende Fertigkeiten und Kompetenzen der Arbeit an Objekten der gewählten Studienrichtung zu vermitteln. Sie erlernen die Grundlagen um Werkzeuge und Arbeitsmittel zur Bearbeitung und Restaurierung der Materialien der gewählten Studienrichtung fachgerecht nutzen zu können. Grundlegende theoretische Fragestellungen der Konservierung und Restaurierung sowie Denkmalpflege sollen diskutiert werden.
- (2) Ziel des Fachpraktikums ist es, die Studierenden an die selbständige Tätigkeit im Bereich der Konservierung und Restaurierung entsprechend der gewählten restaurierungsspezifischen Studienrichtung heranzuführen. Die Schwerpunkte restauratorischer Tätigkeit sollten bei der inhaltlichen Gestaltung des Fachpraktikums gleichwertig berücksichtigt werden. Die im Studium vermittelten Kenntnisse und praktischen Fertigkeiten sollen an konkreten Objekten angewendet werden. Das Praktikum soll Gelegenheit zur Bildung von beruflichen Kontakten geben.

§ 3 Dauer der Praktika

- (1) Das Grundpraktikum wird in den vorlesungsfreien Zeiten zwischen dem 1. und/oder dem 2. und 3. Semester absolviert und umfasst einen Zeitraum von 8 Wochen, der im Zusammenhang von jeweils mindestens 2 Wochen durchgeführt werden kann. Die tägliche praktische Arbeitszeit entspricht der Arbeitszeit der Praktikumsstelle.
- (2) Das Fachpraktikum wird im 4. Semester absolviert und umfasst einen möglichst zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 21 Wochen in einem Restaurierungsatelier oder einer anderen Einrichtung der Berufspraxis (Praktikumsstelle). Unterbrechungen sind grundsätzlich nachzuholen, ausgenommen sind krankheitsbedingte Ausfallzeiten von bis zu zwei Wochen. Die tägliche praktische Ausbildungszeit entspricht der Arbeitszeit der Praktikumsstelle.

§ 4 Leistungsnachweise für die Praktika

- (1) Als Leistungsnachweis des Grundpraktikums ist eine schriftliche Auswertung der beruflichen Erfahrungen vorzulegen.

- (2) Als Leistungsnachweis des Fachpraktikums ist eine Restaurierungsdokumentation über die geleisteten Tätigkeiten vorzulegen, die im Rahmen eines Kolloquiums vorzustellen ist. In der Dokumentation werden die an einem konkreten Objekt durchgeführten konservatorischen und restauratorischen Maßnahmen dargestellt. Darüber hinaus setzen sich die Studierenden darin mit einem methodischen, ästhetischen oder technologischen Problem der Konservierung und Restaurierung fachlich auseinander.
Das Kolloquium gliedert sich in das Referat zur praktischen Arbeit und die Diskussion zur Restaurierungsdokumentation bzw. zu dem Referat. Das Kolloquium findet zu Beginn des 5. Semesters statt.
- (3) Zum Nachweis der erfolgreichen Abschlüsse der Praktika gehören die von der Praktikumsstelle ausgestellten Bescheinigungen (Anhang B PrO-BA), die Dauer, Beginn und Ende der Praktikumszeit sowie Fehlzeiten ausweisen.

§ 5 Praktikumsstellen

- (1) Die Studierenden sind verpflichtet, der/dem zuständigen Professorin/Professor eine Praktikumsstelle zu benennen (siehe Anhang A zur PrO-BA). Die/der zuständige Professorin/Professor kann Fristen zur Meldung der Praktikumsstelle festlegen.
- (2) Mit Zustimmung der/des zuständigen Professorin/Professors kann in Einzelfällen eine entsprechend qualifizierte Mitwirkung in einem anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben der Fachhochschule Potsdam ganz oder teilweise als Fachpraktikum anerkannt werden.
- (3) Die Praktika sollte in Werkstätten durchgeführt werden, die das Erreichen des Ausbildungszieles gemäß § 2 gewährleisten. Über die Eignung entscheidet die/der zuständige Professorin/Professor auf Antrag des Studierenden vor Beginn des Fachpraktikums. Dieser Antrag sollte spätestens vier Wochen vor Ende des Semesters erfolgen, welches dem Praxissemester vorausgeht, und muss folgende Angaben enthalten:
1. Bezeichnung und Anschrift der Praktikumsstelle
 2. Arbeitsbereiche der Praktikumsstelle
 3. Name und Qualifikation der für die Anleitung vorgesehenen Fachkräfte.
- Als geeignete Praktikumsstellen werden solche anerkannt, die
1. Konservierungs- und Restaurierungsarbeiten durchführen und von einer/einem Restauratorin/Restaurator mit Master- oder Diplomabschluss bzw. vergleichbarer Qualifikation geleitet werden. Dies können sowohl Restaurierungsateliers in den Denkmälämtern oder in öffentlichen Museen als auch private Restaurierungsateliers sein,
 2. nach ihrer Organisationsform und Arbeitsweise eine dieser Ordnung und den ethischen Grundregeln der Konservierung und Restaurierung entsprechende Ausbildung gewährleisten,
 3. ein Fachpraktikum im gewählten restaurierungsspezifischen Studienschwerpunkt und eine fachliche Anleitung und Aufsicht durch eine/einen Restauratorin/Restaurator mit Master- oder Diplomabschluss bzw. vergleichbarer Qualifikation garantieren können.
- (4) Kann der Ausbildungsplan nicht an einer Ausbildungsstelle erfüllt werden, ist ein Wechsel während des Grund- und Fachpraktikums möglich.

§ 6 Praktikumsvertrag

- (1) Es wird empfohlen, dass vor Beginn des Praktikums die Praktikumsstelle und die Studierenden einen Ausbildungsvertrag abschließen (Anhang C PrO-BA).
- (2) Der Praktikumsvertrag sollte insbesondere folgende Punkte regeln:

1. Die Verpflichtung der Studierenden,
 - a) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen
 - b) die im Rahmen des Ausbildungsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen
 - c) den Anordnungen der Praktikumsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen
 - d) die für die Praktikumsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht, zu beachten
 - e) ein Fernbleiben bei der Praktikumsstelle unverzüglich anzuzeigen.

2. Die Verpflichtung der Praktikumsstelle ist,
 - a) die Studierenden im jeweils festgesetzten Zeitraum entsprechend dem Ausbildungsplan und den Bestimmungen dieser Ordnung auszubilden
 - b) eine Bescheinigung gemäß § 4 Absatz 2 auszustellen, die sich auf Dauer und Erfolg der praktischen Ausbildung bezieht sowie Angaben über etwaige Fehlzeiten enthält.

§ 7 Haftung, Versicherung

- (1) Die Studierenden unterliegen während der Praktika dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz nach dem Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VII). Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass im Versicherungsfall die Fachhochschule Potsdam unverzüglich informiert wird.
- (2) Das Haftpflichtrisiko der Studierenden am Praktikumsplatz regeln die Studierenden selbst. Es ist in der Regel für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Ausbildungsstelle gedeckt.
- (3) Es wird jedem Studierenden empfohlen, eine der Dauer und dem Inhalt des Praktikumsvertrages angepasste private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

gez. Prof. Dr. Eva Schmitt-Rodermund
Präsidentin

Potsdam, den 24.10.2019

Anhang A zur PrO-BA: Anmeldung zum Praktikum

Anmeldung zum Praktikum im Studiengang Konservierung und Restaurierung B. A.

Name:..... Vorname:.....

geb. am Matr. Nr.:.....

Anschrift:

Ich melde folgenden Ablauf des Praktikums an:

vom bis

Praktikumstelle:

Firma:

Ort:

Straße: Hausnr.:.....

Betriebsbetreuer/in: Telefon:.....

Ich beziehe während meines Praktikums BAFÖG. ja / nein (Nichtzutreffendes streichen!)

Potsdam, den

.....
(Studentin/Student)

Anhang B zur PrO-BA: Praktikumsbescheinigung

Bescheinigung für das Grundpraktikum / Fachpraktikum

Frau/Herr

geb. am :..... in

Die/Der Studierende der Fachhochschule Potsdam im Bachelorstudiengang
Konservierung und Restaurierung

hat vom: bis: die praktische Ausbildung

wie folgt abgeleistet:

Sie/Er hat die geforderten Leistungen für das Grundpraktikum / Fachpraktikum erfüllt.

Fehltage gesamt: *).....

davon Krankheit: (ohne Vorlesungs- und Prüfungstage)

sonstige Abwesenheit: (Gründe)

Ort, Datum

Unterschrift der/des Ausbildungsbeauftragten
Firmenstempel

Anhang C zur PrO-BA: Praktikumsvertrag

Praktikumsvertrag für Studierende im Grundpraktikum / Fachpraktikum

Zur Durchführung des Grundpraktikums / Fachpraktikums wird nachstehender Vertrag geschlossen

zwischen

in
(Praktikumsstelle)

und der/dem Studierenden im Studiengang Konservierung und Restaurierung B.A., Fachhochschule
Potsdam

.....
(Name, Vorname)

.....
(geb. am) (in)

.....
(wohnhaft in)

.....
(Telefon, Email)

**§ 1
Allgemeines**

Die/Der Studierende absolviert das Grundpraktikum in der vorlesungsfreien Zeit. Das Fachpraktikum wird im vierten Semester (Sommersemester) das in der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Konservierung und Restaurierung vorgesehene Fachpraktikum von 21 Wochen. Die Ausgestaltung der Praktika orientiert sich an der gültigen Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Konservierung und Restaurierung an der Fachhochschule Potsdam.

**§ 2
Pflichten der Vertragspartner**

- (1) Die Praktikumsstelle verpflichtet sich, die/den Studierenden in der Zeit vombis..... unter Beachtung der im § 1 genannten Vorschriften auszubilden, insbesondere
1. den von der/dem Studierenden zu erstellenden Praktikumsbericht und die Restaurierungsdokumentation zu ermöglichen und zu unterstützen,

2. eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über den zeitlichen Umfang der praktischen Tätigkeit enthält.
- (2) Die/Der Studierende verpflichtet sich, dem Ausbildungszweck entsprechend zu verhalten, insbesondere
1. die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
 2. die im Rahmen des Ausbildungsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 3. den im Rahmen der Ausbildung erteilten Anordnungen der Praktikumsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
 4. die für die Praktikumsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht, zu beachten
 5. ein Fernbleiben von der Praktikumsstelle unverzüglich anzuzeigen

§ 3

Kostenerstattungsansprüche

Dieser Vertrag begründet für die Praktikumsstelle keinen Anspruch auf Erstattung von Kosten, die bei der Erfüllung dieses Vertrages entstehen. Dies gilt nicht, soweit es sich um Schadensfälle handelt, die in die Haftpflicht der/des Studierenden fallen.

§ 4

Urlaub / Krankheit

Während der Vertragsdauer steht der/dem Studierenden kein Urlaub zu. In begründeten Einzelfällen kann eine kurzfristige Freistellung gewährt werden. Im Krankheitsfall ist die Praktikumsstelle zu informieren.

Bei längerer Krankheit (ab vier Arbeitstagen) ist der Fachhochschule Potsdam eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

§ 5

Versicherungsschutz

(1) Die/Der Studierende unterliegt während des Praktikums dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches Siebtes Buch (SGB VII). Sollte sich im Rahmen des Praxissemesters ein Unfall ereignen, ist dieser der Praktikumsstelle anzuzeigen und die FH Potsdam, Abteilung Akademisches, Internationales, Studien- und Prüfungsangelegenheiten, in Kenntnis zu setzen.

Sofern das Praxissemester im Ausland durchgeführt wird, ist kein Schutz durch die deutsche gesetzliche Unfallversicherung gegeben. Die/Der Studierende muss sich selbst gegen Unfall versichern.

(2) Das Haftpflichtrisiko der/des Studierenden am Praxisplatz ist für die Vertragslaufzeit durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Praxisstelle gedeckt / nicht gedeckt./ (nicht Zutreffendes bitte streichen). Soweit keine Betriebshaftpflichtversicherung besteht, wird der/dem Studierenden empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 6

Auflösung des Vertrages

Der Vertrag kann vorzeitig aufgelöst werden

1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Frist,
2. bei Aufgabe oder Änderung des Ausbildungszieles mit einer Frist von zwei Wochen

Die Auflösung geschieht durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber dem anderen Vertragspartner.

**§ 7
Sonstige Vereinbarungen**

Ein Arbeitsverhältnis wird auch durch diesen Vertrag nicht begründet. Es wird eine Vergütung in Höhe von EUR Brutto/Netto pro Kalendermonat vereinbart. Die sich hieraus ergebenden steuerlichen Verpflichtungen gehen zu Lasten der/des Studierenden.

.....
Ort, Datum

.....
Praktikumsstelle

.....
Studentin/Student